

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Tharandt.

Das "Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Sonntage, abends 6 Uhr für den nächsten Tag. Der Preis beträgt bei Vorbestellung von der Druckerei monatlich 30 Pf., monatlich 30 Pf., vierteljährlich 1.00 Mk., halbjährlich 2.00 Mk., jährlich 4.00 Mk. Die Postämter sind ersucht, die Abnahme der Zeitungsbestellungen zu übernehmen. Bei Nichtannahme durch die Postämter ist die Abnahme durch den Besteller zu bewerkstelligen. Der Besteller ist verpflichtet, die Zeitungsbestellungen rechtzeitig zu erneuern. Bei Nichterneuerung wird die Abnahme durch den Besteller zu bewerkstelligen. Der Besteller ist verpflichtet, die Zeitungsbestellungen rechtzeitig zu erneuern. Bei Nichterneuerung wird die Abnahme durch den Besteller zu bewerkstelligen.

Abonnementpreis 2 Pf. für die gewöhnliche Abonnenten oder deren Namen. Einzelhefte 1 Pf. 10 Hefen 10 Pf., alle mit 10% Ermäßigung. Bei Vorbestellung und Zahlung vorab sind die Hefen zu 10% billiger. Bei Nichtannahme durch die Postämter ist die Abnahme durch den Besteller zu bewerkstelligen. Der Besteller ist verpflichtet, die Zeitungsbestellungen rechtzeitig zu erneuern. Bei Nichterneuerung wird die Abnahme durch den Besteller zu bewerkstelligen.

Für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das  
sowie für das Königliche

Verantwortlicher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 33.

Freitag den 8. Februar 1918.

77. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Dresden, am 1. Februar 1918.

202 II B VIII a.

Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers folgendes bestimmt:

I. Beim Abfag der Spargelkonserven aus der Ernte 1917 durch die Verkäufer dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

	1/2	1/4	1/8	1/16
	Normaldose			
Riesenspargel	2.44	1.25	0.63	4.88
Stangenspargel, extra stark	2.34	1.20	0.61	4.68
Stangenspargel, sehr stark	2.24	1.15	0.58	4.48
Stangenspargel, stark	2.14	1.10	0.56	4.28
Stangenspargel, mittelstark	2.04	1.05	0.53	4.08
Stangenspargel, 50/60er	1.84	0.95	0.48	3.68
Stangenspargel, dünn	1.59	0.82	0.42	3.18
Brechspargel, Riesen	2.04	1.06	0.53	4.08
Brechspargel, extra stark	1.99	1.02	0.52	3.98
Brechspargel, stark	1.89	0.97	0.49	3.78
Brechspargel, mittel	1.74	0.90	0.46	3.48
Brechspargel, dünn	1.44	0.75	0.38	2.88
Brechspargel, ohne Köpfe	1.34	0.70	0.36	2.68
Abchnitte	1.09	0.57	0.29	2.18
Köpfe, weiß, extra stark stehend	3.14	1.60	0.81	6.28
Köpfe, weiß, sehr stark stehend	3.04	1.55	0.78	6.08
Köpfe, weiß, stark stehend	2.84	1.45	0.73	5.68
Köpfe, weiß, extra stark liegend	2.59	1.32	0.67	5.18
Köpfe, weiß, sehr stark liegend	2.49	1.27	0.64	4.98
Köpfe, weiß, stark liegend	2.29	1.17	0.59	4.58
Köpfe, grüne	1.74	0.90	0.46	3.48
Köpfe, blau, sehr stark	2.39	1.22	0.62	4.78

Zu diesen Preisen ist die Ware frachtfrei Empfangsstation zu liefern.

II. Beim Abfag an die Kleinhändler dürfen die nachstehenden Preise nicht überschritten werden (Großhandelschäufelpreise):

	1/2	1/4	1/8	1/16
	Normaldose			
Riesenspargel	2.49	1.28	0.65	4.98
Stangenspargel, extra stark	2.39	1.23	0.63	4.78
Stangenspargel, sehr stark	2.29	1.18	0.60	4.58
Stangenspargel, stark	2.19	1.13	0.58	4.38
Stangenspargel, mittelstark	2.09	1.08	0.55	4.18
Stangenspargel, 50/60er	1.89	0.98	0.50	3.78
Stangenspargel, dünn	1.64	0.85	0.44	3.28
Brechspargel, Riesen	2.09	1.08	0.55	4.18
Brechspargel, extra stark	2.04	1.05	0.54	4.08
Brechspargel, stark	1.94	1.00	0.51	3.88
Brechspargel, mittel	1.79	0.93	0.48	3.58
Brechspargel, dünn	1.49	0.78	0.40	2.98
Brechspargel, ohne Köpfe	1.39	0.73	0.38	2.78
Abchnitte	1.14	0.60	0.31	2.28
Köpfe, weiß, extra stark stehend	3.19	1.68	0.83	6.38
Köpfe, weiß, sehr stark stehend	3.09	1.63	0.80	6.18
Köpfe, weiß, stark stehend	2.89	1.48	0.75	5.78
Köpfe, weiß, extra stark liegend	2.68	1.35	0.69	5.28
Köpfe, weiß, sehr stark liegend	2.54	1.30	0.66	5.08
Köpfe, weiß, stark liegend	2.34	1.20	0.61	4.68
Köpfe, grüne	1.79	0.93	0.48	3.58
Köpfe, blau, sehr stark	2.44	1.25	0.64	4.88

Zu diesen Preisen müssen die Konserven frei Station des Kleinhandlers geliefert werden.

III. Beim Abfag durch die Kleinhändler an die Verbraucher dürfen die folgenden Preise nicht überschritten werden (Kleinhandelschäufelpreise):

	1/2	1/4	1/8	1/16
	Normaldose			
Riesenspargel	2.75	1.48	0.80	5.40
Stangenspargel, extra stark	2.65	1.43	0.78	5.20
Stangenspargel, sehr stark	2.55	1.38	0.75	5.00
Stangenspargel, stark	2.45	1.33	0.73	4.80
Stangenspargel, mittelstark	2.35	1.28	0.70	4.60
Stangenspargel, 50/60er	2.15	1.15	0.65	4.20
Stangenspargel, dünn	1.90	1.00	0.55	3.70
Brechspargel, Riesen	2.35	1.28	0.70	4.60
Brechspargel, extra stark	2.30	1.25	0.70	4.50
Brechspargel, stark	2.20	1.20	0.66	4.30
Brechspargel, mittel	2.06	1.10	0.63	4.00

	1/2	1/4	1/8	1/16
	Normaldose			
Brechspargel, dünn	1.70	0.95	0.55	3.35
Brechspargel, ohne Köpfe	1.60	0.90	0.50	3.15
Abchnitte	1.35	0.75	0.45	2.65
Köpfe, weiß, extra stark stehend	3.50	1.87	1.00	6.80
Köpfe, weiß, sehr stark stehend	3.40	1.82	0.95	6.60
Köpfe, weiß, stark stehend	3.20	1.68	0.90	6.20
Köpfe, weiß, extra stark liegend	2.95	1.55	0.85	5.70
Köpfe, weiß, sehr stark liegend	2.85	1.50	0.82	5.60
Köpfe, weiß, stark liegend	2.60	1.40	0.75	5.10
Köpfe, grüne	2.05	1.10	0.68	4.00
Köpfe, blau, sehr stark	2.70	1.45	0.80	5.30

Braunschweig, am 19. Januar 1918.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H.  
Dr. Ranter.

### Kartoffelversorgung betreffend.

Zufolge Verordnung des Ministeriums des Innern, Landeskartoffelstelle, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die auf die Landeskartoffelmarken A und B bezogenen Kartoffeln haben bis zum 15. April 1918 zu reichen.

Die Landeskartoffelmarke C darf innerhalb des Kommunalverbandes Meissen-Land mit je 1 Zentner beliefert werden:

- für Einwohner der Amtshauptmannschaft Meißen in der Zeit vom 18. Februar ab,
- für Einwohner aller anderen Kommunalverbände (einschließlich der Stadt Meißen) erst vom 10. März 1918 ab. Etwa vorher abgeschlossene Verkaufsverträge sind ungültig. Der vorzeitige Verkauf und Einkauf sind strafbar.

Der seine auf die Marken A und B bezogenen Vorräte vorzeitig aufgebraucht hat, geht des Rechtes auf Zentnerversorgung auf die Marke C verlustig und wird für den Rest des Erntejahres in Wochenversorgung genommen.

Die normale Wochenversorgung beträgt 7 Pfund wöchentlich.

Die Wochenversorgung ist bei Personen, welche die Hilfe des Kommunalverbandes wegen Ueberschusses vor dem 15. März in Anspruch nehmen, entsprechend niedriger zu bemessen, und zwar, wenn dies schon vor dem 1. März geschieht, auf 5 Pfund wöchentlich, wenn dies vor dem 15. März geschieht, auf 6 Pfund wöchentlich.

Es bleibt den Ortsbehörden des Kommunalverbandes Meissen-Land freigestellt, für ihre eigenen Einwohner den zentnerweisen Einkauf auf Marke C ganz zu unterlagen und ihre Einwohner ausnahmslos in Wochenversorgung zu nehmen, wenn sie dies für zweckmäßiger halten. Sie können die Kartoffeln für mehrere Wochen zusammen im Voraus ausgeben.

Jeder sonstige Erwerb oder die Entäußerung von Kartoffeln außer auf C-Marken oder auf Einkaufscheine des Kommunalverbandes Meissen-Land, insbesondere auch der Verkauf oder Kauf auf Bezugsscheine auswärtiger Behörden, ist innerhalb des Bezirks der unterzeichneten Amtshauptmannschaft verboten.

Wer den Bestimmungen in Abschnitt 1 oder 4 zuwiderhandelt, wird nach der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 § 10 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Meißen, am 5. Februar 1918.

Nr. 1 k II K.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Bezugsmarken für Brennspritus

werden

Freitag den 8. Februar nachmittags von 2—4 Uhr

im Lebensmittelamt ausgegeben.

Beliefert werden die A-Karten, die Nr. 367—434 und Nr. 1—165.

Der Stadtrat.

### Verteilung von Kaffee-Ersatz, Graupen und Grieß.

Der Verkauf der auf grünen Warenbezugsscheine Nr. 5 angemeldeten Waren erfolgt vom 8. Februar d. J. ab.

Es werden abgegeben je

- 280 Gramm Kaffee-Ersatz für 30 Pfennig,
- 200 Gramm Graupen für 15 Pfennig,
- 140 Gramm Grieß für 10 Pfennig.

Wilsdruff, am 6. Februar 1918.

Der Lebensmittelvorsteher.